

An
An die Landtagspräsidentin
von Mecklenburg-Vorpommern
und die Fraktionsvorsitzenden im
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
per E-Mail

Telefon: 0228 / 22 24 98
Telefax: 0228 / 24 38 470
dvd@datenschutzverein.de
www.datenschutzverein.de

Datum: 17.11.2016

Offener Brief der DVD -

Sehr geehrter Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
vor wenigen Tagen wurde bekannt, dass geplant sei, Heinz Müller Anfang Dezember dieses Jahres zum Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu wählen.

Gemäß Presseberichten hat der 62 Jahre alte, seit 18 Jahren im Landtag sitzende und zuletzt langjährige Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion den Wiedereinzug in den Landtag bei der Wahl am 04.09.2016 verpasst. Mit dem Thema Datenschutz habe er sich bisher „nicht so sehr beschäftigt“. Die Opposition spreche insofern von einem „Versorgungsposten“ (Ludmann, Die Top 6 der Politikaufsteiger, 08.11.2016, <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Die-Top-6-der-Politik-Aufsteiger,posten100.html>).

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz (DVD) hat hinsichtlich dieser Planung sowohl fachliche wie auch rechtliche Bedenken. Es geht dabei der DVD in keiner Hinsicht konkret um die Person von Heinz Müller, der in Datenschutzbereichen bisher völlig unbekannt ist und deshalb nicht bewertet werden soll. Vielmehr befürchtet die DVD, dass aus nichtfachlichen Gründen und unter Verletzung der am 25.05.2016 in Kraft getretenen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Bestellung eines Leiters einer Datenschutzaufsichtsbehörde (in der Terminologie des DSGVO eines „Mitglieds“) erfolgen soll:

In Art. 53 Abs. 1 DSGVO heißt es:

„Jedes Mitglied muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.“

Hinsichtlich des Auswahlverfahren heißt es in Art. 53 Abs. 1 DSGVO, dass „jedes Mitglied ihrer Aufsichtsbehörden im Wege eines transparenten Verfahrens“ zu ernennen ist. Diese Vorgaben werden in Art. 54 Abs. 1 DSGVO bekräftigt, wobei in lit d vorgesehen ist, dass bei Notwendigkeit „eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde“ erfolgen kann. Daraus ist abzuleiten, dass spätestens zum 25.05.2018 materiell die personellen Anforderungen an das „Mitglied“ erfüllt sein müssen.

Gemäß Art. 99 Abs. 2 DSGVO gilt die Grundverordnung vom 25.05.2018 an. Weiter heißt es: „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“ Gemäß dem im Europarecht anerkannten Prinzip der „Vorwirkung“ bzw. des „Frustrationsverbots“ dürfen auf nationaler Ebene keine Entscheidungen getroffen werden, die dem Ziel gültigen Europarechts entgegenstehen oder sie ernstlich gefährden (EuGH, U v. 22. 11. 2005, C-144/04 – Mangold). Bei der DSGVO handelt es sich um gültiges Europarecht. Verstößt heute die Bestellung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI MV) gegen Europarecht, so hätte dies zur Folge, dass dieser Verstoß auch nach direkter Anwendbarkeit des DSGVO am 25.05.2018 direkte Wirkung entfaltet.

Zweck der o. g. Regelungen zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten ist es, deren Qualifikation, Legitimation und Unabhängigkeit sicherzustellen, was für die Wahrung des digitalen Grundrechtsschutzes gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie auch nach Art. 8 Abs. 3 der Europäischen Grundrechte-Charta geboten ist. (Ausführliche Darlegung hierzu Netzwerk Datenschutzexpertise, Zum Auswahlprozess von Datenschutzbeauftragten als Leitung der Aufsichtsbehörden, 17.11.2016, http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2016_auswahlblfdi5.pdf).

Die Auswahl des Kandidaten für die Bestellung zum LfDI MV erfolgte nach unserem Eindruck nicht in einem – wie europarechtlich gefordert – transparenten Verfahren. Hierfür bedürfte es einer Ausschreibung und der danach eröffneten Möglichkeit einer demokratischen Debatte über die zur Wahl stehenden Kandidaten.

Es ist für uns aber auch nicht erkennbar, dass der Kandidat die europarechtlich geforderte „für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten“ mitbringt.

Dies hätte zur Folge, dass die Bestellung des derzeitigen Kandidaten gegen Europarecht verstoßen würde. Dies hätte zudem die Folge, dass die Gewährleistung eines demokratisch

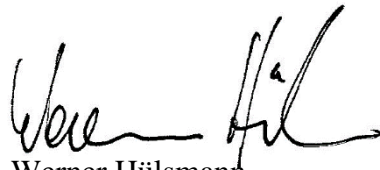
umfassend legitimierten, kompetenten und unabhängigen Datenschutzes gefährdet wäre. Dies hätte nicht nur für den Datenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, sondern in Deutschland und wegen der Einbindung in die europäischen Entscheidungsprozesse (Art. 63 DSGVO) in Europa negative Auswirkungen.

Die geplante Personalentscheidung ist für die DVD zudem auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil anscheinend nicht erwogen wurde, den bisherigen, qualifizierten und erfahrenen Amtsinhaber erneut zu bestellen oder auch dessen Stellvertreter, der sich bundesweit für den Datenschutz in größtem Maße verdient gemacht hat und in hervorragender Weise qualifiziert ist.

Wir fordern Sie daher dringend auf, die für den Dezember 2016 geplante Wahl des Landesbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern zu verschieben, ein transparentes Verfahren zu dessen Bestellung zu wählen und die qualifizierteste Person auszuwählen, so wie dies auch von Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz gefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Spaeing
Vorsitzender
E-Mail: spaeing@datenschutzverein.de
Tel.: 0172 / 60 43 135



Werner Hülsmann
stellv. Vorsitzender
huelsmann@datenschutzverein.de
Tel.: 0157 / 34 78 31 23